

(5) Der Vertrag kann ohne Einwilligung des Eltern- teils bestätigt werden, wenn der Rat des Kreises zu der Überzeugung gelangt, daß der Elternteil zur Abgabe einer Erklärung für eine nicht absehbare Zeit außer- stande ist, oder sein Aufenthalt nicht ermittelt werden kann.

§ 84

Einwilligung des Ehegatten

(1) Wer verheiratet ist, kann nur mit Einwilligung seines Ehegatten an Kindes Statt annehmen.

(2) Die Einwilligung soll in notariell beglaubigter Form erklärt werden; sie ist unwiderruflich.

(3) Leben die Ehegatten dauernd getrennt und wird die Einwilligung ohne ausreichenden Grund verweigert, so kann der Rat des Kreises den Vertrag auch ohne Einwilligung des Ehegatten bestätigen.

(4) § 83 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 85

Vertretung

(1) Für das Kind ist der Vertrag vom gesetzlichen Vertreter zu schließen.

(2) Bevollmächtigte bedürfen einer besonderen, auf den Vertrag gerichteten, notariell beglaubigten Voll- macht.

(3) Soll der Vertrag abgeschlossen werden, ohne daß die Eltern von der Person des Annehmenden Kenntnis erlangen, so wird das Kind auf Grund der Einwilligung der Eltern (§ 83 Abs. 3) beim Vertragsabschluß von einem Angestellten des Rates des Kreises vertreten.

§ 86

Nichtigkeit des Vertrages

(1) Fehlt ein gesetzliches Erfordernis des Vertragsab- schlusses oder soll die Nichtigkeit einer zum Vertragsab- schluß erforderlichen Erklärung geltend gemacht werden, so entscheidet das Gericht über die Wirksamkeit des Vertrages.

(2) Zur Erhebung der Klage ist der Beteiligte berech- tigt, dessen Recht verletzt worden ist oder der die Nich- tigkeit seiner Erklärung geltend machen will.

(3) Nach Ablauf von 3 Jahren seit der Bestätigung kann die Klage nicht mehr erhoben werden.

§ 87

Namen

(1) Das Kind erhält den Familiennamen des Anneh- menden. In den Fällen des § 82 erhält das Kind den Namen, den die Ehegatten führen; führen sie ver- schiedene Namen, so haben sie im Annahmevertrag zu bestimmen, welchen Namen das Kind erhalten soll.

(2) Liegen besondere Umstände vor, so kann der Rat des Kreises bewilligen, daß das Kind seinen bis- herigen Namen behält.

§ 88

Wirkung der Kindesannahme auf Verwandte

Die Wirkungen der Annahme an Kindes Statt er- strecken sich auf die Abkömmlinge des Kindes. Sie erstrecken sich nicht auf die Verwandten des Anneh- menden.

§ 89

Verhältnis zu den leiblichen Verwandten

(1) Mit der Annahme an Kindes Statt erlöschen alle aus dem Verhältnis zwischen dem Kinde und seinen leiblichen Verwandten sich ergebenden Rechte und Pflichten.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn ein Ehe- gatte das Kind des anderen Ehegatten an Kindes Statt annimmt.

§ 90

Annahme durch den nichtehelichen Vater

Wird ein nichteheliches Kind von seinem Vater an Kindes Statt angenommen, so erlangt es gegenüber dem Vater und dessen Verwandten die volle Rechtsstellung eines ehelichen Kindes ohne die für nichteheliche Kinder sonst geltenden Abweichungen.

Dritter Teil

Sonstige verwandtschaftliche Beziehungen

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

§ 91

Verwandtschaft

Personen, deren eine von der anderen abstammt, sind in gerader Linie verwandt. Personen, die nicht in ge- rader Linie verwandt sind, aber von derselben dritten Person abstammen, sind in der Seitenlinie verwandt. Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten.

§ 92

Schwägerschaft

Die Verwandten eines Ehegatten sind mit dem an- deren Ehegatten verschwägert. Die Linie und der Grad der Schwägerschaft bestimmen sich nach der Linie und dem Grad der sie vermittelnden Verwandtschaft.

2. Kapitel: Unterhaltspflicht

§ 93

(1) Volljährige Kinder haben ihren unterhaltsbedürf- tigen Eltern und Großeltern Unterhalt zu gewähren und können, wenn sie selbst unterhaltsbedürftig sind, von ihren Eltern und Großeltern Unterhalt verlangen. Für den Unterhalt Minderjähriger sind nächst den Eltern (§ 48) auch die Großeltern verpflichtet.

(2) Unterhaltsbedürftig ist, wer sich nicht aus eigenen Mitteln erhalten oder durch Arbeit, die ihm nach den Umständen, im besonderen im Hinblick auf seine Ar- beitsfähigkeit, Vorbildung und Familienverhältnisse zu- gemutet werden kann, seinen Unterhalt selbst verdienen kann.

(3) Unterhaltspflichtig ist nicht, wer bei Berücksichti- gung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines angemessenen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren.

§ 94

Maß und Art des Unterhalts

(1) Das Maß des zu gewährenden Unterhalts bestimmt sich nach den Lebensverhältnissen der Beteiligten.

(2) Bei der Bemessung des Unterhalts ist auch zu be- rücksichtigen, ob und auf welche Weise der Berechtigte seine Bedürftigkeit selbst verschuldet hat und ob er eine frühere Unterhaltspflicht gegenüber dem jetzigen Ver- pflichteten erfüllt hat. Wer sich einer schweren Ver- fehlung gegen den Unterhaltspflichtigen schuldig gemacht hat, kann nur den notdürftigen Unterhalt ver- langen.

(3) Der Unterhalt ist, wenn die Beteiligten in einem gemeinschaftlichen Haushalt leben, durch Sachleistun- gen, andernfalls durch Zahlung einer Geldrente zu ge- währen. Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, so kann jeder Beteiligte verlangen, daß eine dieser Formen der Unterhaltsgewährung durch die andere er- setzt wird.

Verhältnis mehrerer Unterhaltspflichteter

§ 95

(1) Die Abkömmlinge sind vor den Verwandten der aufsteigenden Linie unterhaltspflichtig.

(2) Nähere Verwandte sind vor den entfernteren zur Unterhaltsgewährung verpflichtet; sind mehrere gleich nahe vorhanden, so bestimmt sich ihre Unterhaltspflicht nach ihrer Leistungsfähigkeit.

(3) Ist die Rechtsverfolgung gegen den zunächst ver- pflichteten Verwandten in der Deutschen Demokrati- schen Republik ausgeschlossen oder erheblich erschwert, so sind die übrigen Verwandten in der Reihenfolge der vorhergehenden Absätze zur Unterhaltsgewährung ver- pflichtet.

§ 96

Der Ehegatte des Berechtigten ist vor dessen Ver- wandten zur Unterhaltsgewährung verpflichtet. Soweit